

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 32. Sitzung (27.05.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung v. 27. Mai 1837.

Commissions = Bericht
über
den Gesetz = Entwurf, die Classen = Steuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Mördes.

Meine Herren!

Lange schon, bevor durch eine verfassungsmäßige Sanction die gleichmäßige Theilnahme Aller an den Staats = Lasten zum positiven Grundgesetze der Besteuerung bei uns erhoben war, huldigte die Regierung Badens diesem Princip, indem sie aus dem Chaos der Steuer = Regulative in den angefallenen Landestheilen noch im Lauf der ersten Kriegs = Jahre ein neues, einfaches, verständliches Steuersystem für das gesammte Großherzogthum zu erschaffen begann. Die Gesetze von 1810 und 1815 regelten die Abgabe = Pflicht aus dem Grundbesitz und den Gewerben. Von diesen Einkommens = Classen soll nur der reine Ertrag für die Bedürfnisse des Staats in Anspruch genommen, und eine vollkommen gleiche Belastung derselben unter sich erzielt werden.

Die genauere Beantwortung der Frage, in wie weit diese Peräquation wirklich erreicht wurde, liegt außer den Grenzen dieses Vortrags und erforderte, um gerecht zu seyn, jedenfalls eine um so behutsamere Erörterung, jemehr die Wissenschaft und Kunst der Besteuerung von dem Grade der Vollkommenheit noch entfernt ist, je beharrlicher der Abstand zwischen Theorie und Praxis sich der Realisirung eines idealen Abgabensystems zu widersetzen scheint.

Desto unbestrittener anerkennt man in der Staats = Wissenschaft als Grundsatz die Allgemeinheit der Auflagen. So gewiß der Schutz des Staates über alle seine Glieder sich erstreckt, eben so unbezweifelt ruht die Steuer = Pflicht auf der Gesa m t h e i t der Bürger und auf allen Bestandtheilen ihres Einkommens.

Verhandl. der II. Kammer. 48 Beil. St.

Einige vorübergehende Ausnahmen abgerechnet, wie namentlich die im Jahre 1815 zur Ergänzung der ausgeschrieben Krieges-Steuer von fl. 1,800,000 angeordnete Capitalien- und persönliche Einkommens-Steuer, hatte man jedoch im Großherzogthum bis zum Jahre 1820 durch die Eingangs allegirten Gesetze nur Häuser, Güter, auf diesen haftenden Gefälle und Gewerbe der Steuer unterworfen. Einen wichtigen Bestandtheil des National-Vermögens — die *Betriebsamkeit des Menschen* — erfaßte man nur bei dem Tagelöhner oder gemeinen Handwerker bis zum Fabrikanten und Großhändler, während nach Abschnitt III. § 7 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Personal-Steuer ausdrücklich befreit blieben — die Besoldungen und Pensionen, so wie der Erwerb derjenigen Personen, welche sich mit der Erziehung der Jugend, mit Heilung der Kranken, und mit Besorgung der Rechts-Angelegenheiten der Staats-Bürger befassen, endlich den Verdienst der Schriftsteller und bildenden Künstler.

Die traurige Lage der Steuer-Pflichtigen, welche gleich beim ersten Landtage von 1819 in zahlreichen Petitionen ihre Noth vor die Repräsentanten des Volkes brachten, bewog die zweite Kammer, die geeignetsten Mittel aufzusuchen, theils zur Erleichterung der bis dahin ausschließlich mit Abgaben Belasteten, theils zur Entfernung einiger der schädlichsten indirecten Steuern. Als dringend von der öffentlichen Stimme im Vaterlande gefordert, wählte man unter mehreren vorgeschlagenen Steuern jene auf Besoldungen und Pensionen, für welche sich unter den gegebenen Umständen die Rechts-Pflicht nicht verkennen lasse, jedoch nur als vorübergehende Aushülfe.

In Folge einer unterm 22. Juli 1819 an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichteten Adresse nahm die Hohe Regierung unter der Rubrik:

II. Außerordentliche Apanagen-, Besoldungs- und Pensions-Steuer

die Summe von fl. 180,000 in das Budget pro 1820 und 1821 auf, welche sofort, auch in der 18. Sitzung vom 14. August 1820 durch die Kammer votirt wurde. Die näheren Bestimmungen über Umlegung und Erhebung dieser neuen Auflage, welche seitdem unter dem Namen *Classen-Steuer* regelmäßig den Staats-Einnahmen beigezählt wird, und neben den aus der Staats-Casse fließenden Apanagen, die Besoldungen und Pensionen, so wie das Einkommen aller derjenigen Personen umfaßt, welche einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Nahrungszweig haben, enthält das Gesetz vom 31. Oktober 1820, Regierungs-Blatt Nr. XVII, dem unterm 14. November desselben Jahres eine Verordnung über die Catastrirung durch Regierungs-Blatt Nr. XVIII. nachfolgte.

Nach § 2 soll von allen benannten Personen die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis fl. 1000 vom Gulden	1 fr. = $1\frac{2}{3}$ Procent.
von fl. 1001 bis fl. 2000	2 fr. = $3\frac{1}{3}$ "
" fl. 2001 " fl. 3000	3 fr. = 5 "
" fl. 3001 " fl. 5000	4 fr. = $6\frac{2}{3}$ "
" fl. 5001 " fl. 7000	5 fr. = $8\frac{1}{3}$ "
" fl. 7001 " fl. 10000	6 fr. = 10 "
" fl. 10001 " fl. 30000	7 fr. = $11\frac{2}{3}$ "
" fl. 30001 " fl. 60000	8 fr. = $13\frac{1}{3}$ "
" fl. 60001 " fl. 80000	9 fr. = 15 "
" fl. 80001 u. jedem weitem Gulden	10 fr. = $16\frac{2}{3}$ Procent.

Der § 5 bestimmt:

Die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Cassen des Staats bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstkassen, sogleich bei der

Auszahlung einem Abzuge von einem Kreuzer per Gulden unterworfen, bleiben dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdienstes außer Ansatz.

Gemäß § 7 muß alles dieser Steuer unterworfenen Einkommen in eine Anzeige — Fassion — gebracht, und eintretenden Falls zur Berichtigung der unmittelbar vorgesezten Stelle des Pflchtigen übergeben werden.

Begünstigt durch die Segnungen des Friedens gelang es dem ausgezeichneten Manne an der Spitze unserer Finanz-Verwaltung, in erfreulicher Weise nicht nur den Staats-Credit unerschütterlich zu befestigen, sondern zugleich für eine Reihe der umfassendsten Maßregeln, insbesondere für die Uebernahme von Bezirks-Schulden auf die Amortisations-Casse, Aufhebung und Ablösung alter Abgaben u. s. w. ohne neue Belastung der Steuer-Pflchtigen die Mittel zu schaffen.

Je mehr von Landtag zu Landtag auf diese Art zur Erleichterung des Grundbesizers geschah, desto vollgültigeren Anspruch glaubten die der Classen-Steuer Unterworfenen auf Herabsetzung, wo nicht gänzliche Entfernung einer Abgabe zu gewinnen, die man nur als eine vom Drang der Zeit gebotene Aushülfe bewilligt, und sogar aller rechtlichen Grundlage ermangelnd erklärt hatte. Die Budget-Commission von 1833, obgleich sie der Einführung dieser Steuer nur den vorübergehenden Zweck unterlegte, ein richtiges Verhältniß zwischen den Besoldungen und den damals tief gesunkenen Preisen aller Lebensbedürfnisse herbeizuführen, sprach sich dennoch für deren Beibehaltung nach einem billigen Maßstabe aus, wünschte ihre Einverleibung mit der Gewerbesteuer, und eine dieser letztern gleichförmige Ausmittlungs-Weise, statt der einseitigen Fatirung durch den Bürgermeister. Diesen Andeutungen gemäß beschloß die Kammer, der Hohen Regierung die Bitte vorzutragen:

- 1) die Frage über die Besteuerung der Staats-Diener in nähere Erwägung zu ziehen;
- 2) die jährlichen Fassionen der Classensteuer-Pflchtigen in die Hände einer für die Gewerbesteuer schon längst bestehenden Commission zu legen.

Anderß betrachtete diesen Gegenstand die Kammer des Jahres 1835, welche, nach dem Vorschlage ihrer Budget-Commission, zwar den Wunsch nach verbesserter Einrichtung bei Constatirung der Steuerschuldigkeit erneuerte, dagegen nicht für angemessen fand, die Besoldeten zu erleichtern, so lange auf dem Volke noch Abgaben lasten, deren Entfernung aus dem Einnahme-Budget weit dringender erschienen. Ohne zu verkennen, daß die Classen-Steuer alle übrigen directen Auflagen an Höhe übertreffe, erachtete man doch in der Versammlung dieses Hauses ihre Grundlage gerade insofern am meisten mit der Gerechtigkeit im Einklange, als das Einkommen im Verhältniß zu seiner Größe nach einer *verschiedenen* Quote angezogen werde. (61. Sitzung vom 21. August 1835, 6. Heft.)

In der zweiten öffentlichen Sitzung vom 12. März d. J. wurde nunmehr durch die Hohe Regierung Ihnen, meine Herrn! ein Gesetzes-Entwurf über verschiedene, das Wesen der bisherigen Classen-Steuer gänzlich umgestaltende Modificationen derselben zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Durch die, mit der Vorberathung derselben beauftragte Commission zum Berichterstatter erwählt, habe ich die Ehre, deren Ansichten Ihnen hiemit vorzutragen, indem ich zum Voraus um Ihre freundliche Rücksicht bitte, wenn ich bei Lösung der Aufgabe aus einer, meinen Studien fremden Disciplin Ihren Erwartungen nicht entsprechen sollte.

Da nicht nur, wie Sie durch den Eingang meines Vortrags bereits erfahren, seit einer Reihe von Jahren das Princip der Besteuerung von Besoldungen factisch im Großherzogthum schon beobachtet wurde, sondern überdies jetzt in den

Motiven der Hohen Regierung die Aufnahme dieser Steuer in die Reihe der ordentlichen, als durch die Verfassung geboten, ausdrücklich anerkannt wird, so möchte es entbehrlich scheinen, bei den vielfach bestrittenen Fragen über die Rechtmäßigkeit sowohl, als über die politischen Empfehlungs-Gründe für diese Auflage zu verweilen. Gleichwohl hält es Ihre Commission, meine Herren! dem ihr zunächst vorschwebenden Zwecke für zuträglich, die Classen-Steuer an und für sich sowohl, als in ihrem Verhältnisse zu andern Abgaben, wenn auch nur flüchtig, zu untersuchen, um sie aus dem ungünstigen Lichte hervorzuziehen, in das sie durch Unkenntniß und Vorurtheil so häufig zurückdrängen versucht wird. Ueber Ihre Empfänglichkeit für solche Betrachtungen, meine Herrn! auch nur die leisesten Zweifel zu hegen, könnte Ihre Commission sich um so weniger vergeben, je zuversichtlicher es sich erwarten läßt, daß die große Anzahl der Staatsdiener in dieser Versammlung, ihres hohen Berufes lebendig eingedenk, durch großherzigen Patriotismus nicht minder als durch ihre reiche Intelligenz auch bei dieser Frage dem Gemeinwohl zu dienen sich beeifern werde.

Das höchste Axiom für die Ausübung des Besteuerungs-Rechtes, das End-Ziel, nach welchem die Finanz-Gesetzgebung unablässig zu ringen die Aufgabe hat, ist kein anderes, als:

„die Steuern sind auf das reine Einkommen der Nation und auf jeden einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältniß seines individuellen Antheils an denselben umzulegen.“

Wenn auch die unmittelbare Verwirklichung dieses Principis durch eine demselben entsprechende Einkommens-Steuer vielleicht lange noch ein unerreichtes Vorbild bleiben dürfte, so liegt dennoch nur in ihm der allein gültige Maßstab für die Abgaben-Repartition. Seine Beobachtung ist eben so unwiderstehliches Postulat der Gerechtigkeit, als die wahre Basis der Steuerfähigkeit und deshalb zugleich eine Forderung der Klugheit.

Als nächste Consequenz ergibt sich hieraus die Verwerflichkeit der Steuer-Exemption irgend einer Classe von Staats-Gliedern oder einer Quelle ihres Einkommens; eine solche stände im directen Widerspruch mit der Natur des Staates, als einer Staats-Bürger-Gesellschaft, wälzte eine unverhältnismäßige Last auf die Nicht-Befreiten, und hemmte deren Wohlstand eben so unwirtschaftlich als widerrechtlich.

Daß die aus den natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, dem Fleiße, den Kenntnissen und der Geschicklichkeit entspringende Industrie- und Arbeits-Rente bei der allgemeinen Steuer-Veräquation nur der eigentlich gewerbetreibenden Classe aufgerechnet, dagegen alles aus freier, geistiger oder künstlerischer Thätigkeit fließende Einkommen unbesteuert blieb, widersprach demnach offenbar dem vorangestellten allgemeinen Grundsatz. Was daher unverkennbar nur als Annäherung an denselben betrachtet werden konnte, scheint die Hohe Regierung selbst noch bei Erlassung des oben citirten Gesetzes vom 31. October 1820 für eine Ausnahme gehalten und den Irrthum getheilt zu haben, welcher die sogenannte Classen-Steuer stets nur als außerordentlichen Nothbehelf gelten lassen will, der in der allgemeinen Noth geschaffen, mit der verbesserten Lage der Finanzen verschwinden müsse, unter den directen Abgaben für den Staats-Bedarf aber niemals eine bleibende Stelle einnehmen dürfe. Desto erfreulicher ist es Ihnen, meine Herrn! ohne Zweifel, in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf von der Hohen Regierung jetzt als eine Rechtsforderung, als eine nothwendige Folgerung aus der verfassungsmäßigen Gleichheit Aller vor dem Gesetze anerkannt zu finden:

„daß auch der Staatsdiener keine Steuerfreiheit genieße, daß überhaupt Jeder steuere nach dem Maße seiner Kräfte, d. h. im Verhältniß seines reinen Einkommens.“

Ihre Commission hält es für Pflicht, dieses heilbringenden Fortschrittes in unserm Steuer-Systeme dankbar zu erwähnen, und betrachtet ihn zugleich als ein Unterpfand für diejenigen Verbesserungen, deren es noch bedarf.

Sobald man überhaupt richtig unterscheidet, zwischen der Eigenschaft des Staats-Oberhauptes als Bestellers und Anordners der Dienstgeschäfte eines Beamten und zwischen der Ausübung des Besteuerungs-Rechtes der Regierung, oder mit andern Worten, sobald man die Verlethung einer Befoldung nicht zugleich als Steuer-Privilegium ansieht, wird die Frage über die Rechtmäßigkeit der Befoldungs-Steuer kaum weiter aufzuwerfen seyn.

Vom finanziellen Standpunkte aus läßt sich indeß allerdings die Einwendung erheben, ob es nicht räthlicher sey, die Gehalte nach dem wahren Bedürfnisse der Bediensteten im Voraus zu bestimmen und dieselben sodann von den Staatsbeiträgen frei zu lassen, als ihnen die höhere Vergütung ihrer Leistungen durch eine Abgabe wieder zu schmälern, und so mit der einen Hand zu nehmen, was die andere gegeben. Davon abgesehen jedoch, daß ein solches Bedenken jedenfalls da als verspätet erscheint, wo die Normal-Sätze der Befoldungen bereits längst mit Rücksicht auf ihre Besteuerung, und im Vergleiche zu andern Staaten nicht eben mit karglicher Beachtung der staatsbedürftigen Bedürfnisse sich gebildet haben, würde man bei dieser Vereinfachung so manches wichtige Moment übersehen, welches bei einer tiefern Erforschung des Gegenstandes sich darbietet.

Vor Allem legen wir in einem constitutionellen Staate Gewicht auf den Grundsatz der allgemein und ausnahmslosen Steuer-Pflicht, wie er sich aus dem staatsbürgerlichen Verhältnisse jedes Badners, ohne Unterschied des Standes oder Berufes, nach Text und Geist unserer Verfassung, mit Nothwendigkeit ergibt. Als ein wirksames Band des Vertrauens zwischen dem Volke und seinen Beamten erweckt und befördert diese Gleichstellung beider in der Theilnahme an den Staatslasten einen wohlthätigen Gemein Sinn, während bisher nur der Staatsdiener in sorgloser Behaglichkeit dem Drucke des öffentlichen Aufwandes sich entziehen konnte. Der Mehrzahl nach in ihren Einnahmen auf die Befoldung beschränkt und deshalb bei dem Steuer-Anzuge von jeder Erhöhung oder Verminderung der Staats-Bedürfnisse unmittelbar berührt, ist wohl nichts geeigneter, das Privat-Interesse der Befoldeten mit dem Gesamt-Wohle zu verschlingen, und dadurch sogar auf den wirthschaftlichen Charakter der Regierung Einfluß zu gewinnen, als gerade die Classen-Steuer. In ihr bietet sich auf eine weit schonendere Weise, als durch directe Verkürzung der Befoldungen, das Mittel dar, für außerordentliche Ereignisse die zahlreiche Körperschaft der Beamten zu den erhöhten, nach Umständen vollkommen gerechtfertigten, Opfern beitragen zu lassen, weil ich ihnen neben der besseren Gewährleistung einer gleichen Vertheilung des Verlustes stets die Hoffnung auf bessere Zeiten und der ihnen folgenden Erleichterung eröffnet.

Durch die Veränderungen des Steuerfußes, welche theils von der Höhe der Schatzungen im Allgemeinen, theils von dem öconomischen Zustande verschiedener Volksklassen abhängen, eignet sich die Classensteuer ausserdem zum Regulator zwischen den in Geld verliehenen Befoldungen, und dem wechselnden Preise der Waaren, insbesondere dem des Getreides. Nur als eine Eigenschaft von untergeordnetem Werthe berühren wir zuletzt noch die Leichtigkeit und die Sicherheit bei der Erhebung dieser Steuergattung, welche durch einen Abzug bei Auszahlung der Gehalte erfolgt, und jeden Versuch zur Schmälerung des Beitrags aufs Sicherste vereitelt.

Nach den Ansichten der Großherzoglichen Regierung soll indeß die von Befoldungen und Pensionen seither bezogene Steuer ihrer Anlage nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung, und besonders der bei uns geltenden, nicht entsprechen, als eine bleibende Steuer unverhältnismäßig hoch seyend, und nicht, wie alle andern Steuern, in einer für alle Einkommensbeträge gleichen Quote erhoben werden. Man erklärt es für ein unbebingtes Recht der Classensteuerpflichtigen, die, nur als Nothbehelf bisher gegen dieselbe beibehaltene, Abnormität des Gesetzes von 1820 zu beseitigen, und begründet diesen Ausspruch durch die, eines Beweises nicht weiter bedürftige, Uebereinstimmung zwischen dem classensteuermäßigen Einkommen, und dem persönlichen Gewerbsverdienst. Zur Herstellung des

Ebenmäßes unter den Steuerkapitalien beider Erwerbszweige stützt sich der Entwurf sofort auf die in §. 4 des Gewerbesteuergesetzes angenommenen Scala zur Anlage des persönlichen Verdienstes, und gelangt auf dem Wege eines proportionalen Calculs zu der in dem §. 3 des vorliegenden Gesetzes aufgenommenen Bestimmung.

Weber durch eigensüchtige Standesvorurtheile, noch durch irgend einen, der Sache fremdartigen Beweggrund bei ihrer Prüfung geleitet, rechnete Ihre Commission, meine Herren, es sich zur Pflicht, eine gewissenhafte Vergleichung anzustellen zwischen dem aus Besoldungen, und dem aus gewerblicher Betriebsamkeit gezogenen Verdienst, um die Kammer in den Stand zu setzen, mit vollster Unbefangtheit nach dem Resultate dieser Abwägung sich zu entscheiden.

Zunächst läßt sich nicht verkennen, daß die Besoldungssteuer, gleich jener auf freie, geistige oder künstlerische Thätigkeit, im weitern Sinne unter die Lohn- oder Gewerbesteuer gehört, und daher für die Capitalisirung beider Arten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze gelten.

In mehr als einer Hinsicht unterscheidet sich jedoch die Besoldungs- von der Gewerbesteuer, so zwar, daß die Beobachtung eines durchgehends gleichen Maßstabes für beide, eine wahre Verletzung des Grundsatzes der gleichen Vertheilung öffentlicher Lasten mit sich führen würde. Die Besoldungen, gleich den Pensionen, liegen in ihrem Betrage offen und klar vor, sie werden daher eben so pünktlich und sicher durch die Steuer ergriffen, während die nach allgemeinen, oft sehr trüglichen, Regeln erfolgende Catastrirung der Gewersteuercapitalien, die wahre Größe für den Staatsbeitrag aus denselben häufig verfehlt.

Die Vermehrung der Einnahmen, welche dem Gewerbsmanne aus erhöhtem Fleiße, erweiterter Industrie, Benützung günstiger Umstände entspringt, vermag sich der Staatsdiener in gleichem Maße niemals, und überhaupt eine öconomische Verbesserung seiner Lage durch Zulagen, Gratificationen u. dgl., gewöhnlich nur unter solchen Voraussetzungen zu verschaffen, über die Zufall und Glück nicht weniger, als eigene Anstrengung, Talent und tiefere Kenntniß entscheiden.

So wenig dagegen Vortheile anderer Art, wie namentlich Macht, Einfluß, Ansehen ic., bei der Besteuerung des Beamten in Anschlag kommen, so sehr verdient beachtet zu werden die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen, mag auch immer seine Thätigkeit, ohne Verschulden, dem Dienste entzogen werden.

Von gleichbedeutendem Werthe ist für die Classensteuerpflichtigen dieser Gattung zuverlässig der sogar ihren Relicten verliehene Anspruch auf eine Unterhaltsrente, und gegenüber den übrigen Staatsbürgern, die für solche Zwecke fast bis zum Uebermaß angestiegene Ausgabeposition.

Seinem eigenen Schicksal überlassen, von jeder neuen Erfindung, von dem wechselnden Geschmack, der Laune des Publikums unaufhörlich in seinem Verdienste bedroht, theilt dagegen der Gewerbsmann nebenbei mit dem Besoldeten die Zufälligkeiten, Drangsale und Leiden, denen der Mensch fortwährend ausgesetzt ist, ohne den Trost zu genießen, an der Stelle der ruhenden Hände den Beistand der Gesamtheit für die Unterhaltung seiner bedrängten Familie bereit zu finden.

In einem Staate, der einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte aus Consumtionsausgaben zieht, darf man ferner die Wirkungen nicht übersehen, welche der Preisaufschlag für die Lebensbedürfnisse zur Folge hat; sie sind in unserm Vaterlande insbesondere fühlbar geworden seit dessen Beitritt zum deutschen Zollverein durch die schwere Belastung der Colonialwaaren.

Wenn auch die arbeitende Klasse davon keineswegs unberührt blieb, so ist ihr Verbrauch an derlei Consumtibilien und folgeweise die für sie eingetretene Entbehrung dennoch unverhältnißmäßig geringer, als jener der übrigen Stände. Immerhin bleibt es aber dem Gewerbsmann möglich, theils, wie bereits angedeutet, aus der Belebung der Gewerbsihätigkeit durch den erweiterten Markt für seine Erzeugnisse eine Vergütung zu ziehen, theils diese Abgabe durch Steigerung des Preises seiner Produkte auf Andere überzuwälzen. Befinden sich auch nicht alle Verkäufer gleich anfänglich in der Lage, auf diese Weise sich schadlos zu halten, so treten die Preise der Dinge doch unfehlbar mit der Zeit in ein gewisses Gleichgewicht, in ein richtiges Verhältniß zu ihrem Produktionsaufwande. Nur der Besoldete sieht fortwährend unter einem gegen ihn gerichteten Monopol, sowohl in Ansehung des Maßes seiner Einkünfte, als der Ausgaben für seinen und der Seinigen Unterhalt — einem Monopol, dem er weder durch Freiheit in der Wahl seines Berufes, noch in der Bestimmung seines Wohnortes, noch durch willkürliche Beschränkung in seiner Lebensweise zu entgehen vermag.

Noch hat man es als eines zum Nachtheil der Besoldeten gereichenden Umstandes erwähnt, daß deren Capital nicht wie jenes der Gewerbsleute, dem größeren Theile nach in materiellen Gütern bestehe, welche ergänzt werden können und erwerblich sind, sondern auf Leibrenten angelegt sey, und mit dem Tode des Beamten erlösche. Diese Ungleichheit kann indeß fürs Erste nicht als durchaus zutreffend erkannt werden, weil sehr häufig auch für die Familie eines Gewerbsmannes mit dem Ableben ihres Ernährers die Quelle ihres Einkommens versiegt, und sodann die Steuer auch nur so lange erhoben wird, als der Bezug des Gehaltes selbst währt.

Mit gleicher Unpartheilichkeit, wie Ihre Commission der Würdigung dieser verschiedenartigen Verhältnisse sich unterzog, bekennt sie sich zu der Ansicht, daß für die Belastung der Besoldungen in der Regel kein drückenderer Steuerfuß, als für die Besteuerung des Gewerbsverdienstes gewählt werden sollte, jedoch nur in der Voraussetzung, daß

- 1) die Gewerbesteuer eines Staates bereits nach richtigen Prinzipien angelegt ist, und
- 2) nicht schon durch die Höhe der Besoldungen im Vergleich mit dem Ertrag anderer Arbeiten, mit dem standesmäßigen Bedürfnisse der Dienstleistenden, und insbesondere mit den Lasten der übrigen Staatsbürger, ein Aequivalent für den stärkern Bezug solcher Einkommenszweige besteht.

Die zuletzt erwähnte Bedingung einer vollständigen Peräquation unter den Lohnsteuerpflichtigen, im weitern Sinne, glaubt aber Ihre Commission, im Großherzogthum zu vermissen, und hält sich vielmehr überzeugt, daß die Lage unserer Staatsdiener vergleichsweise gegen die aller andern Steuerpflichtigen, die ihnen durch den Gesetzesentwurf zugebachte Erleichterung schwerlich so dringend fordert, als es die Motive aussprechen. Durch die Natur der Dinge auffer Stand, unsere Behauptung in einzelnen Zahlenbestimmungen nachzuweisen, bitten wir Sie, meine Herren, einen Blick zu werfen auf das Staatsbudget mit seinem nachträglichen und außerordentlichen Bedarf. Bei solchen Anforderungen scheint es uns nicht an der Zeit, einen Ausfall von 92,843 Gulden ohne die dringenden Gründe gutzuheißen, um sie der ohnehin bereits schwer drückenden Last unserer Grundbesitzer beizufügen. So viel auch immer geschehen seyn mag, diese letztere und wichtigste Classe in ihren Abgaben zu erleichtern, noch sieht sie ihren Wohlstand durch eine Steuergattung verkümmert, die nicht nur allgemein für prinziplos, die aufs Höchste für prinzipwidrig gilt, und von der ein beredtes Mitglied dieses Hauses in edlem patriotischem Feuer mit Recht erklärte, daß sie den Armen nöthige, sein Unglück, sein eigenes Elend zu versteuern, daß sie ihrer Natur nach mehr auf dem Unvermögen, als auf dem Vermögen laste, und daß ihr Fluch gerade darin liegt, daß sie in dem Verhältnisse wachse, in welchem die Noth und der Jammer des Landmanns zunimmt.

Raum haben wir nöthig, Ihnen, meine Herren, dieses verderbliche Ueberbleibsel ächt fiscalischer Zugriffstheorie mit seinem gesetzlichen Namen zu bezeichnen. Die Annalen der Kammer von 1831 bewahren Ihr kräftiges Verdamm-

mungsurtheil über die *Liegenschaftsaccise* zu glänzend, als daß wir es nöthig fänden, Sie durch eine weitere Ausführung heute für die Wiederholung Ihres damaligen Ausspruches zu befeuern.

Auf diese Uebereinstimmung der Bestimmungen vertrauend, schlägt die Mehrheit der Commission Ihnen hiemit vor:

„von der Berathung des Gesetzentwurfes über die *Classensteuer* vorläufig Umgang zu nehmen, bis die Ergebnisse des votirten Gesamt-Budgets einen vollständigen Ueberblick über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen disponibeln Mittel gewähren, und in so fern solche ausreichen sollten, die hohe Regierung um Vorlage eines Gesetzes über Herabsetzung der *Liegenschaftsaccise*, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bitten.“

Für den Fall jedoch, als dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht erlangen, und Sie die Meinung theilen sollten, daß die sogenannten *Altsteuerbaren* auf eine so genügende Weise bereits erleichtert seyen, um eine ähnliche Begünstigung, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, den *Besoldeten* länger nicht vorenthalten zu können, hielt Ihre Commission sich verpflichtet, über die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs gleichbald gutachtlich sich zu äußern.

Könnte sie sich davon überzeugen, daß die Vorlage der hohen Regierung an der Grundlage des bisherigen *Classensteuergesetzes* wirklich nichts änderte, so hätte sie weniger Bedenken getragen, die vorgeschlagenen *Modificationen* Ihrer Annahme zu empfehlen. Ihrer Aufmerksamkeit kann es aber unmöglich entgehen, und die flüchtigste Anschauung der hier beigelegten tabellarischen Vergleichung über die Steuerbeiträge nach dem Gesetz von 1820, nach dem Entwurf der Regierung, verbunden mit dem von der Commission proponirten Tarif, wird Sie darüber belehren, daß der neue Entwurf gerade in denjenigen Bestimmungen das frühere Prinzip verrückt, welche wir, im Einklange mit der Kammer von 1835, als die empfehlenswerthe Seite des Gesetzes von 1820 erkennen. Wenn anders die Verhältnisse der Staatsdiener Ihre Berücksichtigung erheischen sollten, so sind es doch wohl zweifelsohne jene der gering *Besoldeten*, auf die Sie Ihr Augenmerk vorzugsweise lenken dürften; dieser Tendenz entspricht unser bisheriges *Classensteuergesetz* sehr richtig durch eine Steigerung der Beitragsquote nach den oben angegebenen Abstufungen, im Verhältniß der anwachsenden *Besoldungen*, während der jetzige Entwurf alle *Einkommensbeträge* gleichmäßig erfaßt, d. h., den Steueransatz der *Besoldungen* in einer dem Betrage derselben entsprechenden geometrischen Proportion bildet.

Zur Begründung dieses Verfahrens beruft sich die Regierung auf die Uebereinstimmung desselben mit der Anlage aller übrigen Steuern. Unbestritten ist es nun, daß weder unsere Häuser-, Grund-, *Gesäß-*, noch die *Gewerbesteuer* eine *classenweise* Erhöhung der Steuerquote kennt. Auch vermag Ihre Commission nicht, zu läugnen, daß ein *Abgabensystem* diesen Namen in der That nur dann verdient, wenn durch dasselbe jede Gattung des reinen Einkommens gleichmäßig beigezogen, also weder *Freilassung* oder *Begünstigung*, noch *Ueberbürdung* gegen einzelne *Classen* der *Contribuenten* statuiert.

Daraus aber scheint uns keineswegs mit Nothwendigkeit zu folgen, die Besteuerung der *Besoldungen*, sammt der ihnen ähnlichen *Rente*, jener der *Gewerbe* unbedingt gleichzusetzen, sobald sich, wie wir dies oben nachgewiesen zu haben glauben, beachtenswerthe *Verschiedenheiten* zwischen diesen *Einkommenszweigen* ergeben, und überdies die Regulirung der *gewerblichen Abgaben* zur *Nachahmung* nicht eben geschaffen seyn dürfte. Von den großen Schwierigkeiten überzeugt, welche einer vollendeten *Gewerbesteuer-Ordnung* sich entgegenstellen, durch die Erfahrung fast aller Staaten darüber belehrt, würde es vermessen seyn, mit dem hochgebildeten Lenker unseres *Staatshaushaltes* in eine so umfassende *Controverse* sich einzulassen; noch weniger liegt es in unserer Absicht, dessen anerkannten *Verdiensten* um die *Steuerverfassung* des Landes zu nahe zu treten. Immerhin aber bleibt es eine durch langjährige Erfahrung be-

stätigte Thatsache, daß in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine Verbesserung höchst wünschenswerth, und deshalb das bestehende Prinzip als Norm zur Anlage neuer Abgaben sich kaum empfehlen dürfte. Eher ließe sich nach dem Urtheile Sachkundiger vielleicht die Einrichtung der Klassensteuer als vorläufiges Correctiv für die Behandlung der Gewerbesteuer benutzen, wie dies im Jahre 1832 durch die Regierung des Churfürstenthums Hessen mit gutem Erfolg versucht worden, indem sie die wohlhabenderen Gewerbesteuer der Klassensteuer unterwarf, und ihnen dafür den Gewerbesteuer-Aufsatz vergütete.

Hält man sich indeß — abgesehen von einer solchen Veräquation — streng an den Grundsatz: daß die Steuerfähigkeit nach dem reinen Einkommen bestimmt werde, und unterscheidet man richtig zwischen den verschiedenen Zweigen dieses Einkommens, um hiernach die lebhaft verhandelte Frage zu beantworten, ob bei der Besteuerung der Einkünfte der Unterhaltsbedarf eines jeden Bürgers in Abzug zu bringen, und mithin nur der Ueberschuß zu belegen sey, so gelangt man zu dem Resultate, daß von allen Einkommenszweigen nur die Betriebsamkeit des Menschen eine solche Berücksichtigung fordert — und folgeweise nur bei dieser eine, den individuellen Verhältnissen entsprechende ungleiche Steuerquote sich rechtfertigt.

Der Arbeitslohn und der Gewerbgewinn werden durch die Thätigkeit des Arbeiters und Unternehmers bedingt, der nothwendige Unterhalt beider ist folglich ein Kostenbetrag, der unfehlbar von jenen Einkünften bestritten werden muß, und in der Regel nur den kleinern Theil als reines Einkommen übrig läßt. Die Grundrente und größtentheils auch die Capitalrente ist dagegen reines Einkommen, welches keine Mitwirkung des Empfängers voraussetzt, und dessen Verwendungart auf die Fortdauer der Einnahmen gar keinen Einfluß hat.

Gerechtigkeit und Klugheit verlangen daher, daß sowohl die Lohnsteuer im Ganzen als die Besteuerung verschiedener Klassen von Lohnarbeitern sorgfältig in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen mittleren Reineinkommen angeordnet werden, wie es sich aus der Beachtung der Lebensweise und des durchschnittlichen Bedarfs annehmen läßt.

Bei der Unmöglichkeit aber, für das standesmäßige Bedürfniß eine sichere Grenze zu finden, sieht man sich genöthigt, den rohen Betrag des Lohnes, d. h. das gesammte Einkommen in den Cataster aufzunehmen, und an dieses bei Anlegung der Steuer sich zu halten.

Das Gesetz der Gleichheit, welches hier nur in der Verhältnißmäßigkeit liegt, erfordert dabei jedoch unerlässlich, den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen zu lassen, daß er ohngefähr eine gleiche Quote des wirklich disponibeln Theils der ganzen Einnahme bildet. Wenn gleich bei einer solchen Stufenleiter keineswegs bloß auf den physischen Bedarf oder auf den unentbehrlichen Lebens-Unterhalt des Besoldeten Rücksicht genommen werden darf, sondern zugleich dessen standesmäßiger Aufwand, je nach Stellung und Rang, beachtet werden muß, so ist es doch eben so unwidersprechlich, daß der reine Ueberschuß verhältnißmäßig mit der Höhe des Gehaltes wächst, und deshalb auch nach eben dem Maße stärker angezogen werden darf.

Allenthalben, wo man die Besoldungen und die in ihre Cathégorie gehörigen Renten der Steuer unterwarf, finden Sie, meine Herrn! eine solche Progression beobachtet. So enthält das churfürstliche Klassen-Steuer-Gesetz von 1833 nach dem Entwurf der Regierung 17 Klassen, in welche das Einkommen von Thlr. 200 bis Thlr. 3000 mit einer Steuer-Quote von 4 gGr. bis zu 12 Thalern eingereiht ist. Die im Jahre 1836 der dortigen Kammer vorgeschlagenen Abänderungen an diesem Gesetze beweisen, daß sich die Grundlage desselben durch Erfahrung bewährt und nur unbedeutende Modificationen als wünschenswerth gezeigt hatten. Nach der eigenen Erklärung der

Regierung jenes Staates rechtfertigte sie die beibehaltene Gradation in den Steuer-Ansätzen damit, daß das Gewicht einer und derselben Last nur relativ nach den größern oder geringeren Kräften der Belasteten beurtheilt werden könne und vor dieser Betrachtung die scheinbare Verletzung des Grund-Princips der gleichmäßigen Besteuerung verschwinde.

Auf ähnliche Weise steigt im Königlich Württembergischen Gesetze von 1820 die Besoldungs- und Pensions-Steuer nach 6 Abstufungen von 1 bis $4\frac{1}{2}$ Procenten.

So lebhaft man auf dem dortigen Landtage von 1833 auch über die Herabsetzung dieser Steuer im Ganzen sich stritt, so findet sich in den Verhandlungen doch nicht eine Stimme aufgezeichnet, welche sich gegen die classenweise Steigerung der Beitrags-Quote erhoben hätte.

Ein Herzoglich Nassau'sches Edict vom 13. Mai 1822 bestimmt, daß bei einem Einkommen unter fl. 600 die Hälfte desselben, von fl. 600 bis unter fl. 1500 drei Vierteltheile desselben, von fl. 1500 bis fl. 3000 der ganze Betrag, über fl. 3000 die Summe des Einkommens anderthalbmal genommen, das Steuer-Capital bildet.

In der freien Stadt Frankfurt ist 1820 die Einkommen-Steuer dahin festgesetzt worden, daß von einem Einkommen bis fl. 300 drei Gulden, bis fl. 3000 ein Procent u. s. w. mit steigender Erhöhung zu $\frac{1}{4}$ Procent, im höchsten Ansätze von fl. 8501 und darüber 4 Procent bezahlt werden sollen.

Auch die in Oestreich eingeführte Classen-Steuer, welcher alle Privat-Besoldungen, Apanagen, Wittums-Gehalte u. unterliegen, wird nach Procenten in einer steigenden Progression bemessen und zwar von $2\frac{1}{2}$ Procent bei fl. 100 bis fl. 300 jährlicher Einkünfte, bis 20 Procent bei 140001 bis fl. 150000 und darüber. (v. K r e m e r Steuerwesen. II. § 94 u.)

Es würde Ihrer Commission nicht schwer fallen, eine noch größere Anzahl wissenschaftlicher Autoritäten für die Grundlagen ihres Vorschlages beizubringen, statt vieler begnügen wir uns damit, auf einen Nestor der Staats-Wirthschaft zu verweisen, hauptsächlich um darzuthun, wie man schon in der ältern Zeit die Besoldungs-Steuer aufsaßte. Wie bedeutend auch die Fortschritte in diesem Zweige der Wissenschaft seitdem bekanntlich waren; in der vorliegenden Lehre finden wir das frühere Princip bis auf den heutigen Tag von einer Reihe der geachteten Schriftsteller fortwährend vertheidigt und begründet. Vgl. v. Jacob Staats-Finanz-Wissenschaft II. § 1073 Erläuterung.

Der ehrwürdige v. Justi erklärt sich im zweiten Bande § 350 seiner Staats-Wirthschaft zwar gegen die Besoldungs-Steuer, als eine ordentliche, jedoch nur in der Voraussetzung, daß der Staat schon auf den schuldigen Beitrag der Beamten zu den öffentlichen Lasten durch geringere Besoldungen bereits Rücksicht genommen habe. Für außerordentliche Fälle läßt derselbe die fragliche Steuer zu und zwar in der Art, daß von geringen Gehältern 5 Procent, von stärkern aber, die sich auf fl. 2000 belaufen, 10 Procent eingehalten werden sollen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß wir auf die hier angeführten Zahlen keine weitern Schlüsse zu bauen gemeint sind, als zur Bestärkung des Vorschlages einer progressiven Besteuerung im Allgemeinen.

Ihre Commission, meine Herrn! glaubt hiernach sowohl aus scientificischen Gründen als durch die übereinstimmenden Beispiele anderer Staaten bestärkt, an dem Princip der progressiven Besteuerung festhalten zu müssen.

Mag man nun die Untersuchung über Bestimmung des Arbeitslohnes auf die Verschiedenheit zwischen dem rohen und reinen Einkommen gründen, oder, wie es früher im Großherzogthum Hessen versucht wurde, die Besoldung als eine Leibrente behandeln, deren anfänglicher Capitalwerth die steuerbare Summe repräsentirt; jeder dieser verschiedenen Wege führt zu dem Resultate eines ungleichen Steuerfußes. Die nähere Begründung hierüber, so weit sie durch Berechnungen geliefert werden könnte, werden Sie Ihrer Commission wohl um so eher erlassen,

als dies nur mit Abschweifung auf ein streng theoretisches Gebiet geschehen könnte, ohne jedoch den Maßstab für die einzelnen Abstufungen zu liefern, der seiner Natur gemäß, einem untrüglichen Calcul sich entzieht, und stetshin nur aus Erwägung der einzelnen Verhältnisse sich ergeben kann, wie dies auch die oben citirten auswärtigen Gesetze zur Genüge beweisen. Als allgemeine Gesichtspuncte lassen sich in dieser Beziehung nur andeuten:

1) die gänzliche Freilassung solcher Gehalte, die ein reines Einkommen, in Vergleich mit dem Verdienste anderer Arbeiter, und mit dem standesmäßigen Bedürfnisse des Staatsdieners nicht abwerfen.

2) Ein richtiges Verhältniß in den Abstufungen der Steuersätze von einer Classe zur andern.

Aufs lebhafteste erkannte es Ihre Commission, wie wenig für einen positiven Vorschlag bestimmter Zahlenverhältnisse damit gewonnen sey, sie hat sich aber vergeblich nach festeren Halt puncten in der Theorie sowohl, als in der Praxis umgesehen, und verzichtet deshalb im Voraus auf die Erwartung, die verschiedenartigsten Ansichten, welche an ihrem Projecte sich mit gleichem Rechte versuchen könnten, glücklich zu besiegen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Betrachtungen, für welche der Berichterstatter Ihre Geduld, meine Herrn! vielleicht schon allzusehr in Anspruch genommen, werden wir um so kürzer bei der Glossirung der einzelnen Artikel des Regierungsentwurfs uns fassen können.

Art. 1 und 2.

In der Unterstellung, daß die Kammer von der bisherigen Scala des Klassensteuergesetzes abzugehen gesonnen ist, verträgt sich mit dieser Veränderung begreiflich nicht weiter der in dieser Beziehung maßgebende §. 2 des frühern Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Besteuerung der Zählgelder und Geschäftsgebühren, sowie rücksichtlich der Freilassung von Diäten findet Ihre Commission in den Motiven der Regierung so richtig begründet, daß sie jede weitere Begutachtung derselben für überflüssig betrachtet, und denselben unbedenklich beitrifft.

Art. 3.

In unzertrennlichem Zusammenhang mit der Tendenz einer Gleichstellung zwischen Gewerbs- und Besoldungssteuer steht das Verfahren zur Ausmittlung des der letztern zu unterlegenden Steuercapitals. Aus diesem Gesichtspunkte bewährt sich die Methode, welche der Regierungsentwurf gewählt, als vollkommen richtig.

Da aber Ihre Commission weder das Maximum und Minimum für das persönliche Verdienstcapital der Gewerbesteuerpflichtigen für so untrüglich ansieht, noch der vollkommenen Confirmirung beider Steuergattungen ihren Beifall zollen kann, so war sie gezwungen, einen andern Maßstab aufzusuchen. Zwar vermochten wir nicht, uns einen, für die Bestimmung seiner entferntesten Folgesätze ausreichenden, Grundsatz denselben abzuleiten, so wenig, als ein solcher in irgend einem der aufgezählten Klassensteuer-Gesetze zu entdecken, und, aus den oben entwickelten Gründen, mit Sicherheit jemals aufgefunden werden dürfte. Deshalb aber von dem Versuche zur Lösung des Problems uns abhalten zu lassen, schien uns um so weniger geeignet, da auch die Vorlage der Regierung auf keiner bessern Basis ruht, wenn nicht etwa ihr Verdienst in der Vereinfachung des Auflagen-Systems gesucht werden möchte; ein Vorzug, den auch Ihre Commission gerne anerkennen würde, sofern er im Einklang mit den leitenden Principien der Besteuerungskunst erreicht wäre. Um diesen letztern näher zu kommen, schlagen wir Ihnen

vor, bei der Vervielfachung des Einkommens zur Bildung des Klassensteuer-Capitals, statt eines unveränderlichen Multiplikators, denselben je nach der Höhe der Besoldungen in einer angemessenen Progression steigen zu lassen, wonach an die Stelle des Art. 3 der unten aufgestellte Tarif treten würde.

Die Bestimmung eines gleichmäßigen Abzuges von 300 fl. an den also berechneten Steuercapitalien hängt noch von dem Beschlusse ab, welchen Sie auf die hierüber gemachte separate Vorlage der hohen Regierung fassen werden, und wird deshalb bis dahin auszusetzen seyn.

Der Steuerfuß, wie er dermal für die Gewerbesteuer regulirt ist, als eine constante Größe in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, erachtet Ihre Commission nicht für passend, sondern findet es angemessener, nur im Allgemeinen die Gleichmäßigkeit der Beitrags-Quoten beider Steuergattungen auszusprechen, weil solche Zahlen-Bestimmungen ihrer Natur nach wandelbar sind, indem sie theils von der Höhe der Steuer im Ganzen, theils von dem wechselnden wirtschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksklassen abhängen, daher mit jedem Auftrage-Gesetz eine Veränderung erleiden können.

Art. 4.

Die Beibehaltung des bisherigen Maßstabes für die Besteuerung der gegenwärtig von den Gliedern der Großherzogl. Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Appanagen ist durch die Höhe derselben gerechtfertigt. In wie weit künftig regulirt werdende Bezüge dieser Art einer Abgabe zu unterwerfen seyn oder nicht, darüber zu entscheiden, wird die Kammer dermal um so weniger in den Stand gesetzt seyn, je inniger eine solche Bestimmung mit einer der schwierigsten Verfassungsfragen zusammenhängt, deren Lösung Sie wohl schwerlich als Nebensache dieses Gesetzes betrachten dürften. Aus diesem Grunde beschränkt sich unser Antrag darauf, die fortdauernde Wirksamkeit des Gesetzes von 1820 auf die bestehenden Wittumsgehalte und Appanagen auszusprechen.

Zum Schlusse proponirt Ihre Commission, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

daß es der hohen Regierung gefallen möge, die bereits auf dem Landtage von 1835 ertheilte Zusage wegen verbesserter Einrichtungen bei Ausstellung und Prüfung der Klassensteuerfassungen in Erfüllung gehen zu lassen.

Entwurf

des

Klassen-Steuer-Gesetzes

nach den Vorschlägen der Commission der zweiten Kammer.

Art. 1.

Die §§. 2 und 5 des Klassensteuer-Gesetzes vom 31. October 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Pläten sind der Klassensteuer nicht unterworfen, auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbesteuer bezahlen.

Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbesteuerpflichtig sind müssen in die §. 7 des Klassensteuer-Gesetzes erwähnten Anzeige-Formen des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie, in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3.

Die Bildung des Steuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung.

Bei einem Einkommen

bis 1000 fl.	— —	durch Vervielfachung des Einkommens mit 3					
von 1001 fl. bis 1500 fl.	"	"	"	"	"	"	4
" 1501 " " 2000 "	"	"	"	"	"	"	5
" 2001 " " 3000 "	"	"	"	"	"	"	6
" 3001 " " 4000 "	"	"	"	"	"	"	7
" 4001 " " 5000 "	"	"	"	"	"	"	8
" 5001 " " 6000 "	"	"	"	"	"	"	9
" 6001 " " 7000 "	"	"	"	"	"	"	10
" 7001 " " 8000 "	"	"	"	"	"	"	11
" 8001 " " 9000 "	"	"	"	"	"	"	12

An diesen Steuerkapitalien werden jedem Steuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben.

Die Anzahl Kreuzer von 100 fl. Klassensteuer-Capital richtet sich jedesmal nach der für die Gewerbesteuer ausgedruckten Quote.

Art. 4.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzogl. Familie aus der Staatsklasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Appanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung, für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. October 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft.



1000 fl.	1000	1000	1000
1200 fl.	1200	1200	1200
1500 fl.	1500	1500	1500
2000 fl.	2000	2000	2000
2500 fl.	2500	2500	2500
3000 fl.	3000	3000	3000
4000 fl.	4000	4000	4000
5000 fl.	5000	5000	5000
6000 fl.	6000	6000	6000
7000 fl.	7000	7000	7000
8000 fl.	8000	8000	8000
10000 fl.	10000	10000	10000

Vergleichung

der

bisherigen Klassensteuerbeträge mit denjenigen des neuen Gesetzentwurfs und der Beschlüsse der Commission.

Besoldung.	Alte		Neue		Nach dem Entwurf der Commission		Besoldung.	Alte		Neue		Nach dem Entwurf der Commission	
	Klassensteuer.				Steuer à 23 \mathcal{R} . pr. 100 \mathcal{L} .			Klassensteuer.				Steuer à 23 \mathcal{R} . pr. 100 \mathcal{L} .	
	\mathcal{L}	\mathcal{R}	\mathcal{L}	\mathcal{R}	\mathcal{L}	\mathcal{R}		\mathcal{L}	\mathcal{R}	\mathcal{L}	\mathcal{R}	\mathcal{L}	\mathcal{R}
100 à 1 fr. pr. fl.	1	40	—	—	—	—	2100 à 3 fr. pr. fl.	55	—	23	—	31	3
200	3	20	1	9	2	18	2200	60	—	24	9	33	21
300	5	—	2	18	3	27	2300	65	—	25	18	35	39
400	6	40	3	27	4	36	2400	70	—	26	27	37	57
500	8	20	4	36	5	45	2500	75	—	27	36	40	15
600	10	—	5	45	6	54	2600	80	—	28	45	42	33
700	11	40	6	54	8	3	2700	85	—	29	54	44	51
800	13	20	8	3	9	12	2800	90	—	31	3	47	9
900	15	—	9	12	10	21	2900	95	—	32	12	49	27
1000	16	40	10	21	11	30	3000	100	—	33	21	51	45
1100 à 2 fr. pr. fl.	20	—	11	30	13	2	3100 à 4 fr. pr. fl.	106	40	34	30	54	26
1200	23	20	12	39	14	34	3200	113	20	35	39	57	7
1300	26	40	13	48	16	6	3300	120	—	36	48	59	48
1400	30	—	14	57	17	38	3400	126	40	37	57	62	29
1500	33	20	16	6	19	10	3500	133	20	39	6	65	10
1600	36	40	17	15	21	5	3600	140	—	40	15	67	51
1700	40	—	18	24	23	—	3700	146	40	41	24	70	32
1800	43	20	19	33	24	55	3800	153	20	42	33	73	13
1900	46	40	20	42	26	50	3900	160	—	43	42	75	54
2000	50	—	21	51	28	45	4000	166	40	44	51	78	35

Besoldung.	Alte		Neue		Nach dem Entwurf der Commission.		Besoldung.	Alte		Neue		Nach dem Entwurf der Commission.	
	Klassensteuer.				Steuer à 23 Kr. per 100 fl.			Klassensteuer.				Steuer à 23 Kr. per 100 fl.	
fl	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr	fl	fl	Kr	fl	Kr	fl	Kr
							6600 à 6 fr. pr. fl.	366	40	74	45	166	45
4100 à 4 fr. pr. fl.	173	20	46	—	81	39	6700	375	—	75	54	170	35
4200	180	—	47	9	84	43	6800	383	20	77	3	174	25
4300	186	40	48	18	87	47	6900	391	40	78	12	178	15
4400	193	20	49	27	90	51	7000	400	—	79	21	182	5
4500	200	—	50	36	93	55							
4600	206	40	51	45	96	59							
4700	213	20	52	54	100	3	7100 à 6 fr. pr. fl.	410	—	80	30	186	18
4800	220	—	54	3	103	7	7200	420	—	81	39	190	31
4900	226	40	55	12	106	11	7300	430	—	82	48	194	44
5000	233	20	56	21	109	15	7400	440	—	83	57	198	57
							7500	450	—	85	6	203	10
5100 à 6 fr. pr. fl.	241	40	57	30	112	42	7600	460	—	86	15	207	23
5200	250	—	58	39	116	9	7700	470	—	87	24	211	36
5300	258	20	59	48	119	36	7800	480	—	88	33	215	49
5400	266	40	60	57	123	3	7900	490	—	89	42	220	2
5500	275	—	62	6	126	30	8000	500	—	90	51	224	15
5600	283	20	63	15	129	57	8100	510	—	92	—	228	51
5700	291	20	64	24	133	24	8200	520	—	93	9	233	27
5800	300	—	65	33	136	51	8300	530	—	94	18	238	3
5900	308	20	66	42	140	18	8400	540	—	95	27	242	39
6000	316	40	67	51	143	45	8500	550	—	96	36	247	15
6100	325	—	69	—	147	35	8600	560	—	97	45	251	51
6200	333	20	70	9	151	25	8700	570	—	98	54	256	27
6300	341	40	71	18	155	15	8800	580	—	100	3	261	3
6400	350	—	72	27	159	5	8900	590	—	101	12	265	39
6500	358	20	73	36	162	55	9000	600	—	102	21	270	15

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung v. 27. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und eben so die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an, für ablösbar erklärt.

§ 2.

Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem Letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gültige Uebereinkunft statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehes in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 statt finden, wosern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§ 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§ 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

§ 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dies nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§ 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlag der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§ 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

- a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist — in welchem Falle diese bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder
- b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Fall der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welsch' letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§ 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

- a) wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der Jahre von 1818 bis 1832 ist;

b) welche etwaige Werthsabnahme des Faselviehs nach Maßgabe des Gebrauchs im Durchschnitt dieser Jahre jährlich anzunehmen ist.

c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

Diese drei Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§ 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlag der Kosten kommen in Abzug:

a) die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen, mit Einschluß des Sprunggeldes, nach ihrem Durchschnitt von den Jahren 1818 bis mit 1832.

b) die etwaige Werthszunahme des Faselviehs im Durchschnitt dieser Jahre;

c) die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§ 10.

Der hiernach sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§ 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Proceßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem § 66 des Zehentablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§ 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstockvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§ 13.

Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, und wo die Bedürfnisse der Gemeinde nicht auf die im § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 bezeichnete Weise bestritten werden können, ist der Mehrbetrag lediglich als Sociallast zu betrachten, und durch besondere Umlage auf die theilhaftigen Viehbesitzer, oder ein von dem Gemeinderath zu bestimmendes Sprunggeld zu decken.

Im Fall einer solchen Umlage können diejenigen Viehbesitzer nicht beigezogen werden, welche auf eigene Kosten das für ihren Viehstand nöthige Faselvieh halten.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der § 70 des Zehentablösungsgesetzes seine Anwendung.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 26. Mai 1837.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Fhr. v. Göler.

K. H. Rau.
